

Thermottraffic bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Gleichzeitig sind wir bestrebt, unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistung im Sinne der Nachhaltigkeit laufend zu optimieren.

Die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens gelten für alle Mitarbeiter im Unternehmen ausnahmslos. Das gleiche Verhalten, insbesondere die Beachtung von sozialen Mindeststandards, erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern, Dienstleistern und Lieferanten (nachfolgend „Geschäftspartner“ genannt). Wir erwarten von ihnen, dass sie uns im Sinne eines ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatzes unterstützen und wir so gemeinsam einen Beitrag zum nachhaltigen Wandel leisten.

Die Bestimmungen dieses Code of Conduct gelten zusätzlich zu etwaigen sonstigen rechtlichen Vereinbarungen (z. B. AGB) oder Verträgen zwischen der Thermottraffic und ihren Geschäftspartnern. Die Geschäftspartner sind aufgefordert, ebenfalls eventuelle Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Mindeststandards zu verpflichten.

Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und ethischer Grundsätze

Die Geschäftspartner halten sämtliche für ihr Unternehmen geltenden Gesetze ein. Die Geschäftspartner unterstützen die Grundsätze internationaler Übereinkommen, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen („UN Universal Declaration of Human Rights“), den United Nations Global Compact sowie die Erklärung der International Labor Organization (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit („1998 International Labor Organization Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“) in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten. Dies gilt insbesondere für:

1. Menschenrechte

Die Menschenrechte und insbesondere die Würde des Menschen sind als elementare Voraussetzungen zu achten und entsprechend im Rahmen der Geschäftsausübung einzuhalten.

2. Verbot von Kinderarbeit

Die Geschäftspartner müssen die Rechte von Kindern auf Weiterbildung und den Erhalt einer Ausbildung akzeptieren. Sie dürfen sich nicht an Kinderarbeit beteiligen oder diese gar tolerieren. Die Geschäftspartner beachten diesbezüglich die sich aus den ILO-Konventionen ergebenden Empfehlungen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern. Es werden keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter im jeweiligen Land oder der jeweiligen Rechtsordnung beschäftigt. Ist kein Mindestalter für die Beschäftigung festgelegt, beschäftigen die Geschäftspartner keine Kinder unter 15 Jahren. Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen nur außerhalb der Schulzeit und nur gemäß den gesetzlichen Anforderungen (z. B. hinsichtlich der Arbeitszeiten und -bedingungen) beschäftigt werden.

3. Zwangsarbeit

Jegliche Formen der Zwangsarbeit sind verboten. Arbeit muss stets freiwillig geleistet werden, ohne Anwendung körperlicher Strafen, physischen Zwangs sowie verbaler Beschimpfungen.

4. Diskriminierungsverbot

Die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter muss ein wesentlicher Grundsatz der Unternehmenspolitik der Geschäftspartner sein. Die Geschäftspartner beachten das Gebot der Chancengleichheit. Personen dürfen nicht auf Grundlage personenbezogener Merkmale, wie beispielsweise ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Weltanschauung, Religion, sozialer Herkunft, politischer Einstellung, Staatsangehörigkeit, Position, Schwangerschaft, Alter, Geschlecht, der Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung oder anderen rechtswidrigen Kriterien diskriminiert werden. Die Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter in keiner Weise belästigt werden.

5. Vergütung und Arbeitszeiten

Die Geschäftspartner halten alle geltenden nationalen Gesetze und verbindlichen Branchenstandards zu Arbeitszeiten, Überstunden, Löhnen und Gehältern sowie sonstigen Arbeitgeberleistungen ein. Die Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass die Vergütungen ihrer Mitarbeiter gesetzmäßig sind, einschließlich etwaiger Überstunden und Prämien, und dass gleiche Arbeit gleich und diskriminierungsfrei vergütet wird. Die Vergütungen und sonstigen Zulagen sind klar zu definieren und regelmäßig zu entrichten. Es darf keine Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme geben.

Die Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass die Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter nicht die maximale Tages-/Wochenarbeitszeit, wie sie in dem Land, in dem der Beschäftigungsvertrag unterzeichnet wurde, gilt, überschreiten. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und ebenfalls nicht den Bestimmungen des jeweiligen Landes entgegenstehen.

6. Vereinigungsfreiheit

Die Beschäftigten der Geschäftspartner müssen die freie Entscheidung haben, ohne Bedrohung und Einschüchterung einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten oder dies nicht zu tun. Die Geschäftspartner respektieren und erkennen dieses Recht an, ohne die Beschäftigten wegen dessen Wahrnehmung zu diskriminieren.

7. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Geschäftspartner sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Sie müssen sicherstellen, dass alle Mitarbeiter regelmäßig über geltenden Gesundheitsschutz sowie Sicherheitsnormen und -maßnahmen informiert und geschult werden. Dies umfasst auch regelmäßige Risikobewertungen der Arbeitsplätze und die Umsetzung geeigneter Gefahrenabwehr- und Vorsichtsmaßnahmen.

8. Umwelt

Die Geschäftspartner übernehmen die volle Verantwortung für ihre Umweltbilanz und haben somit die geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards einzuhalten. Proaktiv unternehmen sie Schritte, um ihre Unternehmensleistung und ihre Umweltbilanz nachhaltig zu verbessern, um die Umwelt zu schützen sowie die Gesundheit von Mensch und Tier zu erhalten.

9. Datenschutz und Offenlegung von Informationen

Die Geschäftspartner verpflichten sich die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsgesetze und -regelungen der EU bzw. die in Übereinstimmung mit diesem im jeweiligen Land geltenden Regularien einzuhalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten von Kunden, Verbrauchern, Beschäftigten und Dienstleistern. Die Geschäftspartner schützen vertrauliche Informationen und nutzen diese ausschließlich in angemessener Weise. Dies bedeutet auch, dass die Geschäftspartner keine Informationen offenlegen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind.

10. Bestechung und Korruption

Die Geschäftspartner halten alle geltenden nationalen und internationalen Anti-Korruptionsvorschriften -gesetze, -regelungen und -standards ein. Die Geschäftspartner müssen beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen.

Die Geschäftspartner halten alle geltenden Handels- und Importregelungen ein, einschließlich Sanktionen und Embargos, die für dessen Arbeiten gelten. Dies beinhaltet auch Compliance-Checks gegen die einschlägigen Beobachtungs- und Sanktionslisten der EU, UN, GB- und der US-Regierung.

11. Geldwäsche und Finanzaufzeichnungen

Die Geschäftspartner befolgen alle geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche. Die Geschäftspartner führen Finanzaufzeichnungen und erstellen Berichte gemäß internationalen Gesetzen und Regelungen.

12. Fairer Wettbewerb

Die Geschäftspartner halten geltende Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein.

13. Beschwerdemechanismen

Die Geschäftspartner halten ein wirksames, betriebsinternes Meldewesen für Verstöße gegen die vorgenannten Verhaltensregelungen, einschließlich anonymer Meldungen vor. Es wird sichergestellt, dass Mitarbeiter/Personen die eine Beschwerde wegen eines (möglichen) Verstoßes gegen diese Verhaltensregelungen oder einschlägiger Gesetze melden, in keiner Form diszipliniert oder benachteiligt werden.

14. Einhaltung des Code of Conduct für Geschäftspartner

Die Thermottraffic behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen des Code of Conducts für Geschäftspartner nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen. Die Thermottraffic ermutigt seine Geschäftspartner eigene verbindliche Leitlinien für ethisches und soziales sowie ökologisches Verhalten einzuführen. Jeder Verstoß gegen die im Code of Conduct für Geschäftspartner genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Geschäftspartners betrachtet.